

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2005

Nr. 2005/2505

Subingen: Teilzonen- und Gestaltungsplan „Winkelacker Nord / Luzernstrasse“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Winkelacker Nord / Luzernstrasse“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Nutzungsplan regelt

- die Umzonung der Parzelle GB Nr. 2255 von der Wohnzone W2 mit Gestaltungsplanpflicht in die Zentrumszone Z2.
- die Entlassung des Gebietes „Winkelacker Süd“ (nördlich des Tulpenweges) aus der Gestaltungsplanpflicht.
- den Erlass eines Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften über das Gebiet Winkelacker Nord (südlich der Luzernstrasse).

Der Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften bezweckt die Erstellung einer Wohnüberbauung mit einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus für Wohn- und Geschäftsnutzungen entlang der Luzernstrasse und zweigeschossigen Wohnbauten in der zweiten Bautiefe ab Kantonsstrasse. Die Anordnung des Vorplatzes mit der Ein- und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse ist abgestimmt auf das neue Kantonsstrassenprojekt „Luzernstrasse“ im Abschnitt „Gewerbestrasse–Gasthof Kreuz“.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. April bis zum 18. Mai 2005. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte unter dem Vorbehalt von Einsprachen den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Winkelacker Nord / Luzernstrasse“ am 17. März 2005 und die Entlassung des Gebietes „Winkelacker Süd“ aus der Gestaltungsplanpflicht am 23. Juni 2005.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Winkelacker Nord / Luzernstrasse“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Subingen wird genehmigt.

- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Subingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'223.-- zu bezahlen.
- 3.4 Es steht der Gemeinde frei, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'200.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>2'223.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (3)Bi/duc, mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amtschreiberei Region Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
 Sekretariat Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
 Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**lettre signature**)
 Bauverwaltung Subingen, 4553 Subingen
 Baukommission Subingen, 4553 Subingen
 Planungskommission Subingen, 4553 Subingen
 Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
 Fluri Gisler & Partner AG, Architekturbüro, Dahlienweg 23, 4553 Subingen
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Subingen: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Winkelacker Nord / Luzernstrasse“ mit Sonderbauvorschriften)